

# Unterweisung Fremdfirmen



Sicherheitshinweise sind verbindlich zu beachten. Zuwiderhandelnde Personen können nach Ermahnung vom Werksgelände verwiesen werden.

Auszuführende Arbeiten von Fremdfirmen sind mit besonderen Gefährdungen verbunden. Die Gründe für Unfälle sind insbesondere:

- wechselnde Arbeitsbedingungen,
- unbekannte Umgebung,
- nicht bekannte Betriebsgefahren,
- wechselnde Organisationsstrukturen,
- Verständigungsprobleme

Ziel ist die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen. Erforderlich dafür sind

- Planung sicherer Arbeitsabläufe,
- Information der Beteiligten über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen.

Grundsätzlich sind Verbote bzw. Untersagungen, die auch für die eigenen Beschäftigten gelten, für die Mitarbeiter der Fremdfirmen gültig:

## ❖ **Rauchverbot**

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Rauchverbot mit Ausnahme der gekennzeichneten Raucherzone im Außenbereich vor der Anmeldung. Zigaretten werden nur dort in den Aschenbecher entsorgt.

## ❖ **Zutrittsregelungen**

Das Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung zu betreten. Bitte melden Sie sich bei der Anmeldung. Es ist darauf zu achten, dass keine fremden oder unberechtigten Personen auf das Betriebsgelände gelangen.

Es gilt ein Zutrittsverbot für Bereiche, die nicht mit der Arbeit der Fremdfirma im Zusammenhang stehen.

## ❖ **Parkverbote**

Parkverbote für Zufahrten, Flucht- und Rettungswege sind zu beachten. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkflächen oder zugewiesenen Stellflächen erlaubt.

## ❖ **Flucht- und Rettungswege**

Im Brand- und Evakuierungsfall ist das Gebäude auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Über den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen, Standort der Löscheinrichtungen und des Sanitätskastens sowie der zu treffenden Maßnahmen beim Verlassen des Arbeitsplatzes muss sich jeder vorab informieren.

Nach dem Verlassen des Gebäudes bitte auf dem Sammelplatz warten. Nur dort kann festgestellt werden, ob alle vorher anwesenden Kollegen das Gebäude verlassen haben.

Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.

## ❖ **Alkohol-/Drogenverbot**

Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stellt eine Unfallgefahr dar. Deshalb ist es untersagt alkoholische Getränke/Drogen mitzubringen und auf dem Betriebsgelände zu konsumieren.

# Unterweisung Fremdfirmen



## ❖ Essen und Trinken

Das Essen und Trinken ist in den Lagerbereichen nicht gestattet und auf den Pausenraum zu beschränken. Essensreste sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Alle verderblichen Waren sind entsprechend zu lagern. Generell werden Lebensmittel nur für den unmittelbaren Verzehr, nicht aber zur Bevorratung gelagert. Benutztes Geschirr ist in die Geschirrspülmaschine zu räumen.

## ❖ Film- und Fotografier - Verbot

## ❖ Benutzung von Fahrzeugen

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des Unternehmens (Gabelstapler, Schnellläufer usw.) ist, wenn nicht vertraglich geregelt, nicht gestattet. Das Bedienen von Gabelstaplern, darf nur von Personen durchgeführt werden, die dazu ausdrücklich befugt sind. Es ist eine gerätespezifische Einweisung und eine Unterweisung auf betriebliche Gegebenheiten erforderlich.

## ❖ Unfallgefahr

Fußgänger nutzen grundsätzlich die Türen. Tore sind ausschließlich Flurförderzeugen und Transportfahrzeugen vorbehalten. In den Hallenbereichen ist auf Staplerverkehr zu achten

## ❖ Schutzausrüstung

Jeder Auftragnehmer muss seinen Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen. Das Tragen von Schutzschuhen ist grundsätzlich Pflicht!

## ❖ Ordnung und Sauberkeit

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle sowie in Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen.

Die Fremdfirma als Abfallverursacher hat alle anfallenden Abfälle und Reststoffe grundsätzlich in eigener Verantwortung zu entsorgen. Die Benutzung von Sammelbehältern am Standort kann vereinbart werden. Auf strikte Mülltrennung und Beachtung der Vorgaben am Standort ist zu achten.

## ❖ Schweißarbeiten

Eine Schweißerlaubnis ist grundsätzlich Pflicht!

Bereiche mit erhöhter Brandgefahr sind nicht mit offenem Feuer zu betreten. Brennbar Flüssigkeiten dürfen höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereitgehalten werden.

Brennbare Gegenstände oder Flüssigkeiten sind aus dem Arbeitsbereich entfernen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Gegenstände abdecken.

Geeignete Löschmittel für Brandbekämpfung müssen vorgehalten werden. Informationen über Rauchmelder und Sprinkleranlagen sind vorab einzuholen. Der Gefahrenbereich muss abgesperrt werden und es ist für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Die Kenntnisnahme dieser Betriebsanweisung ist von allen Mitarbeitern von Fremdfirmen, die auf diesem Betriebsgelände Tätigkeiten ausführen, auf der ausliegenden Unterschriftsliste abzuzeichnen.